

Berein der Österreichisch-Ungarischen Buchhändler und Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, Wien:

Die Frage wurde Herrn Weinberger zur Berichterstattung übergeben. Siehe vorhergehende Antwort.

American Music Publishers' Association, Boston:

Da diese Vereinigung in Mailand nicht vertreten war, ist sie nicht sehr auf dem Laufenden inbetreff des Beschlusses, wird indes zu gunsten der beiden Beschlüsse 127 und 128 stimmen. Es wird aber schwer fallen, den Beschluß 127 in den Vereinigten Staaten auszuführen, da es so viel honorarfreie Musik gibt. Übrigens tut die Mehrheit der Verleger populärer Musik alles mögliche, um überhaupt ihre Werke aufgeführt zu sehen, ohne Gebühren zu verlangen. Sehr häufig liefern sogar die Verleger kostenlos Orchestrierung für sämtliche populären Werke.

Cercle de Bruxelles:

Hat uns ersucht, uns an die Syndikatskammer der Musikverleger zu wenden, was das Bureau auch getan hat.

Verband Schweizerischer Musikalienhändler, Zürich:

Es gibt keinen Spezialverband in der Schweiz. Der Verband wird nichts ohne die deutschen Verleger unternehmen.

Schwedischer Verlegerverein:

Stimmt mit dem Beschluß überein.

Deutschland:

Eine Übereinkunft ist zwischen den beiden beteiligten Parteien zustande gekommen.

Beschluß 128. Mechanische Musikinstrumente. — Zusammenfassung der Antworten der Vereine auf das Rundschreiben vom 12. November 1906.

American Music Publishers' Association:

Pflichtet dem Beschlusse bei, in Anbetracht, daß sie gegenwärtig großes Interesse daran hat, den Schutz auf alle Reproduktionen durch mechanische Instrumente ausgedehnt zu sehen, und in Anbetracht, daß das Gesetz, das, wie der Verein hofft, im nächsten Kongreß angenommen wird, einen Paragraphen über diese Sache enthalten wird. Da Amerika der Berner Union nicht angehört, so weiß der Verein nicht, ob er eine Abordnung nach Berlin senden wird.

Uitgeversbond, Haag:

Kann sich mit der Frage nicht befassen, da Holland der Berner Union nicht angehört.

Asociación, Madrid, — Cercle de Paris, — Verband Schweizerischer Musikalienhändler — Schwedischer Verlegerverein:

Sind mit dem Botum einverstanden.

Deutscher Verlegerverein, Leipzig:

Ist einverstanden, weil die Verletzung des Urheberrechts zugunsten der mechanischen Musikinstrumente ihm völlig ungerechtfertigt scheint.

Verein der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig:

Einverstanden (Schritte unternommen in Berlin bei Gelegenheit einer im Ministerium des Innern zum 1. Februar 1907 einberufenen Versammlung.)

Börsenverein, Leipzig:

Einverstanden. Hat diesen Beschluß, sowie auch anderes auf die Konvention Bezügliches dem Reichskanzler in einem Besuch vom 26. Januar 1905 unterbreitet und gebeten, dieses in der Konferenz zu berücksichtigen.

Music Publishers' Association, London:

Ist einverstanden, ohne indes dadurch die Meinung

aufkommen lassen zu wollen, als enthalte dieser Paragraph Beschränkungen für sämtliche jetzt bekannten Musikinstrumente; — im übrigen hoffe man, daß Vollmachten zur Unterdrückung gegeben würden.

Verein der Österreichisch-Ungarischen Buchhändler und Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, Wien:

Können nichts machen, da Österreich der Berner Union nicht angehört. Doch sind selbstverständlich die Musikverleger mit dem Beschluß einverstanden und werden ihr möglichstes tun, um ihn durchgeführt zu sehen; offiziell können sie allerdings nicht vorgehen.

Publishers' Association, London:

Die Frage ist der Music Publishers' Association überwiesen.

Associazioni, Mailand:

Einverstanden und hat die nötigen Schritte getan.

Cercle de la Librairie, Bruxelles:

Hat das Bureau ersucht, sich an die Syndikatskammer der Musikverleger zu wenden, was auch geschehen ist.

Kleine Mitteilungen.

Neue Reichsbanknoten. — Im Deutschen Reichsanzeiger wird folgendes bekanntgegeben: (Red.)

Bekanntmachung.

Seit kurzem gelangen Noten der Reichsbank zu 1000 \mathcal{M} zur Ausgabe, die vom 26. Juli 1906 datiert sind und deren Unterschrift lautet:

Reichsbankdirektorium

Koch Gallenkamp Frommer v. Glasenapp

Schmiedicke Korn Gotzmann Maron v. Lumm.

Im übrigen gleichen die Noten völlig den in unserer Bekanntmachung vom 26. Juli 1898 beschriebenen.

Berlin, den 29. Juni 1907.

Reichsbankdirektorium.

(gez. gez.) Koch. Maron.

Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft vorm. Gustav Frijsche, Leipzig, Zweigniederlassung zu Schöneberg bei Berlin. (Vgl. Nr. 66 d. Bl.) —

Handelsregister des königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte. Abteilung B.

Am 26. Juni 1907 ist eingetragen:

bei Nr. 980:

Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft
vorm. Gustav Frijsche

mit dem Sitz zu Leipzig-Reudnitz und Zweigniederlassung zu Schöneberg bei Berlin.

Der Beschluß der Generalversammlung vom 5. März 1907 ist hinsichtlich der Erhöhung durchgeführt; das Grundkapital beträgt jetzt 1432000 \mathcal{M} .

Als nicht einzutragen wird bekannt gemacht:

Auf die Grundkapitalerhöhung werden 600 je auf den Inhaber und über 1000 \mathcal{M} lautende Aktien ausgegeben zum Nennbetrag zuzüglich des Aktienstempels und 4% Stückzinsen seit 1. Dezember 1906, die für das Geschäftsjahr 1906 am Gewinn zur Hälfte teilnehmen; diese Aktien sind Vorzugsaktien; sie erhalten vorweg bis zu 6% Gewinnanteil und im Fall der Liquidation ihren Nennbetrag voraus. Das gesamte Grundkapital zerfällt jetzt in 1432 je auf den Inhaber und über 1000 \mathcal{M} lautende Aktien, darunter 800 Stamm- und 600 Vorzugsaktien.

Berlin, den 26. Juni 1907.

(gez.) königliches Amtsgericht Berlin-Mitte. Abteilung 89.

(Dtsch. Reichsanzeiger Nr. 157 vom 3. Juli 1907.)

R. u. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien. Sachverständigen-Beirat. — Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 7. März 1901 und 7. Mai 1907 hat der Finanzminister zu Mitgliedern des Sachverständigenbeirats der Hof- und Staatsdruckerei auf die Dauer von drei Jahren ernannt: den Gesell-